



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt der Marktgemeinderat folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 1. den Hauptausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 2. den Hallenausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 3. den Bildungsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) ¹ Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nr.1, 2 und 3 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ² Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes, ehrenamtliches Mitglied des Marktgemeinderates den Vorsitz.
- (3) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im Übrigen beschließt der Hauptausschuss anstelle des Marktgemeinderats (beschließender Ausschuss).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹ Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ² Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹ Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben – unabhängig von der Uhrzeit der Sitzung - außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen

Verdienstaufalls.² Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.³ Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde.⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) ¹ Die Entschädigung des zweiten Bürgermeisters beträgt monatlich 750,00 EUR, die Entschädigung des dritten Bürgermeisters beträgt monatlich 250,00 EUR. ² Zusätzlich erhalten die weiteren Bürgermeister im Vertretungsfall ab dem 11. Tag eine tägliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹ Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 06.04.2017
Markt Wartenberg

Gez.
Manfred Ranft
1. Bürgermeister